

Vereinsbericht

Dem letzten Jahresband 46/47, 1978/79 unserer Zeitschrift mit der Monographie »Die Kirche zum Heiligen Kreuz in Hildesheim« lagen gesondert die »Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim« bei. Da das Jahrbuch 48, 1980 zeitlich sehr dicht auf die letzte Veröffentlichung folgt, verzichten wir diesmal auf einen weiteren Vereinsbericht.

Statt dessen drucken wir die vergriffene, zuletzt im Jahrgang 34, 1966, S. 107 ff. veröffentlichte »Satzung des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim« ab. Der Beschluß für diesen Neudruck wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21. 3. 1980 gefaßt. Die dort genehmigte Satzungsänderung in § 2.4. im Zusammenhang mit dem Diözesanmuseum, die Worte »zu errichtenden« zu streichen, ist hier berücksichtigt. Das Hildesheimer Diözesanmuseum wurde 1978 eröffnet.

Der Vorstand

Satzung

des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim. Sitz des Vereins ist Hildesheim.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. Die Erforschung und Förderung der religiösen Kulturwerte in Vergangenheit und Gegenwart innerhalb des Diözesangebietes.

2. Erforschung und Pflege der im Vereinsgebiet befindlichen Natur- und Kunstdenkmäler.

3. Pflege des religiösen Brauchtums.

4. Förderung des Diözesanmuseums.

Um diese Zwecke zu fördern, gibt der Verein die Zeitschrift heraus »Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart«.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereine, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Abmeldung oder Ausschuß.

Die Abmeldung aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist beim Vorstand einzureichen.

Zum Ehrenmitglied ohne Beitragspflicht kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Beirat.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassenführer. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, bei seiner Behinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten. Die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehenden, insbesondere vermögensrecht-

lichen Verfügungen, beschließen Vorstand und Beirat (§ 7) gemeinsam. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse und alle dazu gehörenden Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Zur Leistung von Zahlungen ist der Kassenführer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter berechtigt.

§ 7 Beirat

In den Beirat können bis zu 10 Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand über die Aufgaben und Planungen des Vereins zu beraten.

§ 8 Arbeitskreise

Für die Bearbeitung einzelner Zweige der heimatkundlichen Forschungen können Arbeitskreise eingerichtet werden. Sie wählen sich ihren Leiter selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und außerdem dann, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder eine solche für erforderlich erachtet. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder.
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
3. Die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlußfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins aus-

spricht, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zuzuwenden, der es unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 24. August 1966 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung aus dem Jahre 1927 außer Kraft. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24. August 1966.